

Arbeitspapier für die Informationsveranstaltung zur Bleiberechtsregelung am 11.12. 2006 in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Regelungen des Erlasses vom 17.11.2006

Anmerkungen

I. Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG

1. (3.)* Ausländischen Staatangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

Keine Anschreiben von Amts wegen.

Die ABH'en haben bei Vorsprache eine Beratungspflicht. Sofern Ausreisepflichtige bei der Ausländerbehörde vorsprechen, sind sie auf die Regelung hinzuweisen.

Ein Bescheid wird nur bei einer Antragstellung gefertigt.

Auch abgebrochene Studenten und Personen denen aus anderen Gründen eine AE nicht verlängert werden konnte, können ggf. berücksichtigt werden, sofern sie ausreisepflichtig sind.

Personen mit Aufenthaltsgestattung können begünstigt werden – das Asylverfahren muss gem. Ziff. 5 zum Abschluss gebracht werden. Spätestens zum Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Entscheidung muss der Ausländer ausreisepflichtig sein.

Ausländer, die über einen Titel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 AufenthG verfügen können verzichten (sofern die AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Einzelfall günstiger ist) und dann gegebenenfalls einbezogen werden.

** In Klammern: entsprechende Nummerierung des IMK-Beschlusses!*

1.1 (3.1)

- wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten;

- in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

Grundaussage: Die Einreise der Erwachsenen (bei Ehepaaren ist der Einreisezeitpunkt des ersteinreisenden Ausländers maßgeblich) mit Kindern muss vor 6 Jahren erfolgt sein. Sie haben eine verkürzte Mindest-Aufenthaltszeit, weil sie Kinder haben und diese (mindestes eins) Kindergarten / Schule besuchen, so dass die Integration der Kinder anzunehmen ist. Der Umfang des Kindergartenbesuchs ist nicht vorgegeben. **Die Kinder müssen nicht vor 6 Jahren eingereist sein und auch nicht seit 6 Jahren den Kindergarten bzw. die Schule besuchen.**

Im Hinblick auf die Stichtagsregelung zum 17.11.06 reicht das Vorhandensein eines unter 3-jährigen Kindes, das nicht den Kiga besucht, nicht für die verkürzte Aufenthaltsdauer.

Sofern Minderjährige wegen Erfüllung der Schulpflicht den Schulbesuch in Deutschland beendet haben, sind die Voraussetzungen erfüllt.

Die kurze Frist ist wegen der vermuteten Integration der Kinder maßgeblich. Sofern ein Schulabschluss erreicht wurde, sollte dies gegeben sein. Entsprechend Sinn und Zweck der Regelung ist zu beurteilen, ob im Einzelfall die Integration des Kindes erreicht wurde.

Von einer Unterbrechung ist auszugehen, wenn der Ausländer ausgereist ist. Besuchsaufenthalte in einem anderen Land wären unschädlich. Bei einer ernsthaften Verlagerung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Land ist der Aufenthalt unterbrochen. Bei späterer Wiedereinreise würde die Frist dann erneut zu laufen beginnen.

Eine neue Frist beginnt ebenfalls, wenn ein Ausländer abgeschoben wurde und zum Zwecke der Durchführung eines neuen Asylverfahrens wieder eingereist ist.

Unbekannter Aufenthalt ist relevant unter dem Aspekt der Ziffer 4 (Ausschlussgründe).

Der Beschluss enthält keine Vorgaben zu Ausnahmemöglichkeiten bei „illegalem Aufenthalt“ (wie z.B. 3 Monate wäre unschädlich). Sofern durch fehlende Kooperation z.B. durch Untertauchen aufenthaltsbeendende Maßnahmen ursächlich verhindert wurden, dürfte die Anwendung der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sein.

	<p><u>Kirchenasyl:</u> Führt nicht generell zum Ausschluss, Betrachtung wie bei Illegalität im Einzelfall.</p> <p>Die Bleiberechtsregelung trifft ausreisepflichtige Personen / Personen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Eine Duldung ist nicht Voraussetzung.</p>
--	--

<p>1.2 (3.2.1) wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.</p> <p>(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)</p>	<p>Ab 1.1.2007 können AusländerInnen, die eine AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten, anspruchsberechtigt nach dem BundeskindergeldG / BundeserziehungsgeldG sein (siehe BGBl. vom 18.12.2006, S. 2915-2918).</p> <p>Grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Berechnung werden nur Leistungen berücksichtigt, auf die tatsächlich ein Anspruch besteht. Sofern zukünftig aufgrund der AE Anspruch auf Leistungen bestünde, werden diese angerechnet. - Bei <u>familiären Lebensgemeinschaften</u> reicht es, wenn ein Familienmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis steht. - Von einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis ist auszugehen, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Ggf. ist die Auskunft des Arbeitgebers einzuholen. <p>Bei befristeten Arbeitsverhältnissen od. saisonabhängigen Arbeitsverträgen (z.B. Bau, Gastronomie) bedarf es einer Prognoseentscheidung zur dauerhaften LU-Sicherung. Bei der Festlegung der Laufzeit der AE kann bestehenden Unsicherheiten Rechnung getragen werden.</p> <p>Ein „Berufsausbildungsverhältnis“ kann auch bei einem Studium angenommen werden.</p> <p>Sicherung des LU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung nach den allg. Vorschriften zum AufenthG. Zahlungen aus Beitragsleistungen wären unschädlich, ebenso z.B. BAFÖG. Wohngeldbezug ist schädlich. - Gesichert ist der LU dann, wenn – auch theoretisch - kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Der Verzicht der Betroffenen auf Leistungen ist unerheblich. <p>Maßstab: ggf. Sätze nach dem AsylbLG.</p>
---	--

1.3 (3.2.2) Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Grds. sind Wohngeldleistungen schädlich.

„Erkennbar fortbestehender Bezug“ ist im Einzelfall zu bewerten: Wie wird sich der Anspruch zukünftig darstellen? Fällt z.B. absehbar ein Kind aus der Berechnung?

Keine Musterlösung!

Grundsatz: Ausreichender KV-Schutz ist auch bei lebensälteren Personen erforderlich.

Anm.: Bei Duldung gibt es keine Krankenversicherung, sondern nur Anspruch auf Notfallbehandlung (nach dem Asylbewerberleistungsg)

- Ggf. lösbar über eine VE nach §§ 23 Abs. 1, 68 AufenthG.

- Ggfs. AE nach § 25 V AufenthG prüfen.

<p>2. (4.) Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <p>2.1 (4.1) Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.</p>	<p>Unterbringung in einer GU steht der <u>erstmaligen</u> Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Erforderlich ist eine positive Prognose über die zukünftige Sicherstellung ausreichenden Wohnraums. Ggf. kürzere Befristung der AE.</p>
<p>2.2 (4.2) Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.</p>	<p>Vorlage des zuletzt erhaltenen Zeugnisses (i.d.R. Juli 2006) der Kinder. Darüber hinaus kann ein aktueller Schul-Nachweis und ggf. eine Schulabschlussprognose verlangt werden.</p>

2.3 (4.3) Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.9.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Sprachkompetenzen auf A2:

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- erfolgreich die Prüfung Start Deutsch 2z, eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt wurde (z.B. Start 2, Test Deutsch, Sprachstandsanalyse Deutsch, Zertifikat Deutsch, Deutsch für den Beruf, Zentrale Mittelstufenprüfung, Zentrale Oberstufenprüfung, Kleines Deutsches Sprachdiplom),
- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht worden ist,
- ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde,
- eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) erfolgt ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden **16.** Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

Im Übrigen ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse erforderlich. Dabei sind folgende qualitative Aspekte des mündlichen Sprachniveaus bei der Kompetenzstufe A2 des GER zu berücksichtigen:

- Korrektheit: Verwendet einige einfache Strukturen

korrekt, macht aber noch systematisch elementare Fehler.

- Flüssigkeit: Kann sich in sehr kurzen Redebeiträgen verständlich machen, obwohl er/sie offensichtlich häufig stockt und neu ansetzen oder umformulieren muss.

- Interaktion: Kann Fragen stellen und Fragen beantworten sowie auf einfache Feststellungen reagieren. Kann anzeigen, wann er/sie versteht, aber versteht kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten.

Es wird empfohlen, zur Feststellung der Sprachkenntnisse auf einen für die Abnahme der Prüfung „Start 2z“ lizenzierten Prüfenden zurückzugreifen, der den Prüfungsteil „Sprechen“ abnimmt und das erfolgreiche Bestehen dieses Prüfungsteils bestätigt. Die Vermittlung der Prüfenden erfolgt über eine lizenzierte Prüfungsinstitution (z.B. Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.). Der Einstufungstest zum Integrationskurs ist in diesem Fall kein geeignetes Instrument zur Sprachstandsfeststellung.

Anm.: Ein Anspruch auf TN an einem Integrationskurs besteht für Geduldete, die die sprachl. Voraussetzungen noch nicht erfüllen lt. BMI nicht. Ggf. Zulassung in Einzelfällen.

Sofern bei einem Familienverbund 1 Person die sprachlichen Voraussetzungen zum 17.11.06 nicht erfüllt gibt es 2 Handlungsmöglichkeiten für die ABH:

- Variante 1: alle Familienmitglieder erhalten eine bis zum 30.9.06 befristete AE

Variante 2: Bis auf die betroffene Person (weiterhin: Duldung) erhalten alle längerfristige AE. Sonst für die betroffene Person ggf. Anwendung allg. AufenthG (Familiennachzug / § 25 Abs. 5 AufenthG) prüfen.

<p>3. (5.) Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.</p> <p>Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.</p>	<p>Sinn und Zweck der Vorschrift: Vermeidung der Schlechterstellung derjenigen Ausländer, die als Minderjährige mit oder zu ihren Eltern eingereist, aber vor dem Stichtag volljährig geworden sind, sofern die dauerhafte Integration der unverheirateten jungen Erwachsenen gewährleistet erscheint. (einzelfallbezogene Prognoseentscheidung der ABH) Da es um Einbeziehung geht, ist keine eigene Mindest-Aufenthaltszeit der jungen volljährigen Kinder erforderlich. Bei Eheschließung bis zum 16.11.06 kommt Einbeziehung über Ziff. 3 Satz 1 nicht in Betracht.</p> <p>Deklaratorisch- auch die eigenständige Prüfung der Voraussetzungen ist für die jungen Erwachsenen möglich. Insb. bei den Ausschlussgründen kommt es dann nur auf die eigenen Handlungen und Unterlassungen des Betroffenen selbst an. Relevanz für die erforderliche Aufenthaltsfrist.</p>
<p>4. (6.) Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,</p> <p>4.1 (6.1) die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,</p>	<p>Grds. „Tätige Reue“ bis 30.9.07 ist nicht Grundlage des IMK-Beschlusses; Fälle sind zum 17.11.06 zu bewerten.</p> <p>Insb. Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit. Vorsätzlich handelt, wer den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung willentlich herbeiführt. Die Täuschung muss ursächlich für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung und von einigem Gewicht gewesen sein (Gesamtbetrachtung des Einzelfalles, Abwägung mit erbrachten Integrationsleistungen). Nicht jede fehlende Kooperation in der gesamten Aufenthaltszeit führt zum Ausschluss!</p>
<p>4.2 (6.2) die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,</p>	<p>Zu betrachten ist auch die bisherige Historie des Einzelfalles, d.h. hat die ABH aufgrund fehlender Mitwirkungsleistungen bislang Konsequenzen gezogen (z.B. Leistungskürzung, Eintrag Erwerbstätigkeit im Titel).</p>

<p>4.3 (6.3) bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,</p>	<p>Die Aufnahme von § 55 Abs. 1 ist ein redaktionelles Versehen.</p>
<p>4.4 (6.4) die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht.</p> <p>Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können,</p>	<p>Die einzelnen Freigrenzen sind zu kumulieren.</p> <p>Auch die Freigrenze 90 TS ist kumulativ zu betrachten</p> <p>Relevanz grds. bis zur Streichung aus dem Register. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 46 Abs. 1 i.V. m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten.</p> <p>Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.</p>
<p>4.5 (6.5) die Bezüge zu Extremismus/Terrorismus haben.</p>	<p>Abfrage bei den Sicherheitsbehörden gemäß Erlasslage. Entscheidungen der ABHen unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden. Bei Zweifelsfällen empfohlene Rückkopplung mit IM.</p>
<p>4.6(6.6) Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.</p> <p>Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.</p>	<p>Bezug lediglich auf Kernfamilie.</p>

<p>4.7 (7.) Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>Sofern die Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, kann keine AE erteilt werden. Bis zum 30.9.07 können die Sprachkenntnisse erworben werden. Frist für Antragstellung endet am 18.5.2007, Nachweis der Voraussetzungen kann bis 30.9.07 geführt werden.</p> <p>Duldungszeiten können bei Übergang zur Niederlassungserlaubnis angerechnet werden soweit es um Zeiten vor dem 1. Januar 2005 geht. Ansonsten nein, § 102 AufenthG bezieht sich nur auf den Übergang vom AuslG zum AufenthG zum 1.1.05 und die Bewertung des ausländerrechtlichen Status zu diesem Zeitpunkt. Der Übergang von einer AE nach § 23 Abs. 1 in eine NE richtet sich gem. § 26 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 5, 9 AufenthG.</p> <p>Hinweis auf Möglichkeit, zwischen ABH / Ausländer aktenkundige Vereinbarungen zu treffen, um festzulegen, welche Voraussetzungen z.B. bis zum Ablauf der Befristung der AE (auf weniger als 2 Jahre) durch den Ausländer zu erfüllen sind.</p>
<p>5. (8.) Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.</p>	<p>Auch Eingaben, Petitionen, Anträge bei der HFK sind formlos zurückzunehmen.</p> <p>Mit der ABH ist im Vorfeld zu klären, ob die Voraussetzungen nach der Bleiberechtsregelung erfüllt sind. Die Frist (6 Monate ab dem 17.11.2006) ist nach dem Beschlusstext der IMK eindeutig. In Zweifelsfällen sollte Betroffenen geraten werden, Anträge zu stellen.</p>

II. Ebenfalls auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11. 2006 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

(9.) Die Abschiebung von Personen, die die Kriterien unter I. mit Ausnahme der Ziffer 1.2 erfüllen, wird bis zum 30.9. 2007 ausgesetzt, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Den Betroffenen ist eine Duldung nach § 60 a AufenthG zu erteilen.

Wird ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß I. diese Erlasses. Ziffer I. 1.3, zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

Bei Neuausstellung der Duldungen gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG räumliche Beschränkung auf SH. Einvernehmliche Ausdehnung auf anderes BL möglich

Auf Anforderung soll eine „Duldungsbescheinigung“ zur Vorlage bei potentiellen Arbeitgebern ausgestellt werden.

Muster für eine Duldungsbescheinigung:

Dem Duldungsinhaber wird eine individuelle formlose Bescheinigung einschließlich Siegel und Unterschrift mit folgendem Inhalt ausgestellt:

„Herr/Frau ... (Personalien) ... ist Begünstigte(r) des Bleiberechtsbeschlusses der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. November 2006. Er/Sie ist zur Arbeitsplatzsuche im gesamten Bundesland Schleswig-Holstein berechtigt. Weist er/sie bis spätestens 30.09.2007 ein verbindliches Arbeitsangebot nach, das seinen/ihren Lebensunterhalt und ggf. den Lebensunterhalt der Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und ist zu erwarten, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, erhält er/sie eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt. Wir bitten, ein etwaiges Arbeitsangebot in schriftlicher Form vorzulegen. Es muss mindestens den Arbeitgeber einschließlich Geschäftangaben und Erreichbarkeit und die wesentlichen Vertragsbedingungen wie Arbeitszeit und Höhe der Entlohnung erkennen lassen.“

**Formvorgaben für das Arbeitsangebot:
Schriftlich, Bezeichnung von Arbeitgeber und den wesentlichen Vertragsbedingungen wie Arbeitszeit und Höhe der Entlohnung.**

Prognoseentscheidung wie zu Ziff.1.2

**Voraussetzungen für die Erteilung einer AE:
- Sofern bis zum 30.9.2007 ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachgewiesen wird, welches den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichert und zu erwarten ist, dass der LU der**

	<p>Familie auch in Zukunft gesichert ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind -</p> <p>- der Betroffene kann eine AE erhalten. Dabei wird die ABH im Rahmen des One-stop-government intern die Bundesagentur für Arbeit beteiligen. Die sog. <u>Vorrangprüfung</u> nach § 39 Abs. 2 AufenthG <u>entfällt</u> in diesem Falle gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV. (so BMI am 20.11.06) Die AE gestattet die Erwerbstätigkeit entsprechend der Zustimmung der BA.</p> <p>Die Anzeige bei der BA ist erforderlich; die Arbeitsbedingungen sind zu überprüfen. Eine generelle Verfahrensabsprache mit der BA steht noch aus.</p> <p>Um Scheinarbeitsverhältnissen und sonstigen Missbräuchen zu begegnen, ist ggfs. eine kürzere Befristung oder Bedingung in die AE aufzunehmen.</p>
<p>III. Diese Anordnungen gelten für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Ich bitte vorsorglich, die Anzahl der nach diesen Regelungen getroffenen Entscheidungen zu erfassen. Ein spezifizierender Erhebungsbogen wird noch erarbeitet.</p>	

Weitere Hinweise:

Passpflicht ?	<p>Bezüglich der <u>Passpflicht</u> gelten die gesetzlichen Regelungen: §§ 3, 48 AufenthG, § 5 Abs. 3 AufenthG, § 5 AufenthaltVO.</p> <p>§ 5 Abs. 3 AufenthG: von der Erfüllung der Passpflicht kann abgesehen werden. § 3 AufenthG besteht fort. Es wird die bisherige Historie in jedem Einzelfall beleuchtet werden müssen: Was hat der Ausländer getan, um seiner Verpflichtung nachzukommen? Ist ihm Missbräuchlichkeit vorzuwerfen? Was hat die ABH getan, um ihr Ziel zu erreichen? Hat die ABH aus einer ggf. festgestellten Nicht-Mitwirkung Konsequenzen gezogen (Leistungskürzung, Untersagung selbständige Erwerbstätigkeit)? Entspr. Bewertung ist einzelfallbezogen für nicht ausgefüllte Freiwilligkeitserklärungen vorzunehmen.</p>
Wie ist bei Erfüllen aller Voraussetzungen der Umstand zu werten, dass nun eine andere Identität nachgewiesen wird?	<p>Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (Ziff. 4.1) – Ausschlussgrund!</p>
Vorübergehende Illegalität während des Aufenthaltes ?	<p>Einzelfallbezogene Prüfung.</p> <p>Grds. Straftatbestand nach § 95 I,1 AufenthG .</p> <p>Prüfung: ist es zur Anzeige gekommen?</p> <p>Würde ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden und würde die ABH den Betroffenen ausweisen?</p> <p>§ 55 Abs. II stellt nicht auf die erfolgte Verurteilung ab (anders als §§ 53, 54)</p>